



# Handlungsleitfaden

zur Kooperation zwischen Kindertagesstätten  
und Regionalem Sozialpädagogischen Dienst  
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

## Impressum

Herausgeber  
Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg  
Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin

Redaktion: Judith Noé und Susan Lutze  
Fachbereich Familienunterstützende Hilfen und Kinderschutz  
Koordination Kinderschutz, Einarbeitung, Praxis  
Gestaltung: Zarah Ford

E-Mail: [jugendamt-koordination-kinderschutz@ba-fk.berlin.de](mailto:jugendamt-koordination-kinderschutz@ba-fk.berlin.de)  
Tel.: 030 90298-5000

## Gemeinsam erarbeitet von der U-AG „Kooperation Kita und RSD“

bestehend aus Vertreter\*innen des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg:  
Kinderschutzkoordination, Regionaler Sozialpädagogischer Dienst, Fachdienst Familien-  
förderung und Vertreter\*innen der Kita-Träger: „Fröbel Bildung und Erziehung GmbH“  
und „menschenskinder - berlin gGmbH“

## Inhaltsverzeichnis

2	<b>Vorwort</b>
3-4	<b>Begriffsbestimmungen</b>
4-5	<b>Aufgaben und Schwerpunkte einzelner Institutionen</b>
6-8	<b>Datenschutz</b>
9-10	<b>Ablaufschema zur Kooperation im Leistungsbereich</b>
11-12	<b>Ablaufschema zur Kooperation im Gefährdungsbereich</b>
13-15	<b>Erreichbarkeit von Jugend- und Gesundheitsamt</b>

## Anlagen

(1) Vorlagen zur Dokumentation:

- Beobachtungsbogen
- Beratungs- und Hilfeplan
- Überprüfung der Vereinbarung

(2) Schweigepflichtentbindungserklärung

(3) Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

## Vorwort

Der vorliegende Handlungsleitfaden beschreibt die Kooperation von Kindertageseinrichtungen (Kitas) mit dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) Friedrichshain-Kreuzberg.

Der Handlungsleitfaden ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses, der in der U-AG „Kooperation Kita und RSD“ zwischen Vertreter\*innen der Fachdienste des Jugendamtes (Regionaler Sozialpädagogischer Dienst und Familienförderung) sowie Vertreter\*innen von Kita-Trägern geführt wurde.

In der UN-KINDERRECHTSKONVENTION heißt es in **Artikel 18**:

### Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

und in **Artikel 19**:

### Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines

Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Das Berliner Bildungsprogramm legt die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen (Kitas) wie folgt fest:

„Kitas [...] haben die Aufgabe, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Familien zu ergänzen und zu unterstützen, um allen Kindern eine möglichst gute soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung zu gewährleisten. [...] Die Eltern sind und bleiben die bedeutendsten Bezugspersonen der Kinder. Deshalb ist es wichtig, sich mit ihnen immer wieder über die bildungs- und Entwicklungsprozesse ihrer Kinder zu verständigen.“

(Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege)

Der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) hat die Aufgabe, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Der RSD informiert und berät Eltern hinsichtlich der Stärkung ihrer Elternrolle. Bei Bedarf leistet der RSD „Hilfen zur Erziehung“ oder andere Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII und sucht gemeinsam mit den Familien und den Trägern der Jugendhilfe nach geeigneten Formen der Unterstützung.

Der Regionale Sozialpädagogische Dienst leistet auch Krisenhilfe und Kinderschutz. Er tritt für die Rechte und Interessen der Kinder und jungen Menschen ein und schützt Kinder und junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl.

Die Vertreter\*innen der U-AG verbinden mit der Implementierung des Handlungsleitfadens die Erwartung, dass die Zusammenarbeit zwischen Kitas und RSD im Interesse der Familien und zum Wohl der Kinder gefördert wird. Ziel ist es, die Zusammenarbeit transparent zu gestalten, die Kommunikation zu verbessern und fachliche Standards für die gemeinsame Arbeit an der Schnittstelle Kita-RSD für den Bezirk festzulegen.

Berlin, November 2021

## 1. Begriffsbestimmungen

### Falleinordnung

Der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) und die freien Träger der Jugendhilfe greifen bei der Falleinordnung auf zwei Arbeitsbereiche (Leistungsbereich sowie Überprüfungs-/Gefährdungsbereich) zurück.

Je nach Einordnung des Falls ergeben sich unterschiedliche Handlungsoptionen.

### Leistungsbereich

Die Betroffenen sind auf freiwilliger Basis im Kontakt mit dem Jugendamt oder freien Träger der Jugendhilfe. Sie können sich jederzeit von der Jugendhilfe verabschieden, ohne dass von Seiten der Professionellen weitere Handlungskonsequenzen ergriffen werden können.

### Überprüfungs-/Gefährdungsbereich

Sollte die Risikoeinschätzung des freien Trägers und/oder des RSD ergeben haben, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. tatsächlich vorliegt, wird vom Gefährdungsbereich gesprochen. Im Gefährdungsbereich liegt demnach eine Gefährdung des Kindeswohls vor bzw. kann diese nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) Vereinbarungen getroffen, die dazu führen sollen, dass das Kindeswohl sichergestellt wird.

Im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich geht es auch um die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen und der Überprüfung, ob die getroffenen Vereinbarungen tatsächlich zu einer Sicherung des Kindeswohls geführt haben.

### Im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich

können Eltern/PSB eine Zusammenarbeit mit dem RSD bzw. dem freien Träger der Jugendhilfe nicht von sich aus beenden.

Ein Kontaktabbruch, eine fehlende Mitwirkung und/oder das Fortbestehen der Kindeswohlgefährdung muss für den freien Träger der Jugendhilfe dazu führen, dass eine Kinderschutzmeldung an das Jugendamt getätigt wird (vgl. § 8a SGB VIII, § 4 KKG). Der RSD seinerseits wendet sich an das Familiengericht, sollten Eltern an der Abstellung einer Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken (vgl. § 8a SGB VIII).

### Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde durch den Bundesgerichtshof (Beschluss vom 23.11.2016 – Az. XII ZB 149/16) definiert. Danach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ursächlich für die anzunehmende Schädigung können dabei sein:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- das unverschuldete Versagen der Eltern oder
- das Verhalten eines Dritten.

Auch der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar.

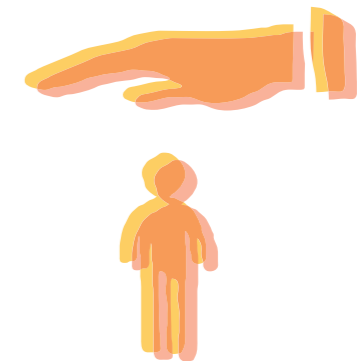
Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das geistige, leibliche oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte bzw. wahrscheinlich ist.

[\(https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/\)](https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/)

### Gesetze

Die Arbeit im Kinderschutz ist in folgenden Bundes- und Landesgesetzen gesetzlich geregelt:

- § 8a SGB VIII
- § 8b SGB VIII
- § 4 KKG
- § 1631 BGB
- § 1666 BGB
- § 11 KischG



## 2. Aufgaben und Schwerpunkte einzelner Institutionen

### Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD)

Ziel der Arbeit des RSD ist es, Eltern in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen. Dabei ist es auch Aufgabe des RSD, Krisen- und Konfliktsituationen von Familien vorzubeugen und Eltern und Familien bei der Bewältigung dieser zu unterstützen. Der RSD informiert und berät Eltern, Kinder und junge Menschen über Angebote von freien Trägern, Beratungsstellen, über öffentliche Hilfen für junge Menschen und Familien, bei Unsicherheiten von Eltern über ihre Rolle und Aufgaben sowie bei Trennung und Scheidung von Eltern.

Der RSD leistet bei Bedarf Hilfen zur Erziehung oder andere Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII. Dabei gibt es ein großes Spektrum von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen, die zur Verfügung stehen.

Der RSD wirkt in Verfahren vor dem Familiengericht mit und leistet Kinderschutz. Er tritt ein für die Rechte und Interessen der Kinder und jungen Menschen. Der Regionale Sozialpädagogische Dienst ist zudem Ansprechpartner für alle Menschen, die sich Sorgen um ein Kind machen.

### Koordination Kinderschutz des Jugendamtes

Die Koordination Kinderschutz des Jugendamtes gibt es in jedem Berliner Bezirk. Sie ist zu allen Kinderschutz-Fragen innerhalb und außerhalb des Bezirksamtes ansprechbar.

Die Koordination Kinderschutz steht mit weiteren Akteuren im Kinderschutz in einem engen Austausch und steuert das lokale „Netzwerk Kinderschutz“.

### Fachdienst Familienförderung

Eine der Kernaufgaben des Fachdienstes liegt in der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Alle bezirklichen Angebote der Familienbegegnung, der Familienberatung und der Familienbildung werden im Fachdienst geplant und koordiniert.

Weiter obliegt dem Fachdienst Familienförderung die fachliche Steuerung der bezirklichen Kindertagesbetreuung, inklusive der Kindertagespflege. Zur Versorgung mit bedarfsgerechten Betreuungsplätzen ist in Kooperation mit der bezirklichen Jugendhilfeplanung auch die Kitaentwicklungsplanung Aufgabe des Fachdienstes.

Ebenfalls wird die sozialpädagogische Beratung zum Kitagutschein sowie die beratende Unterstützung von Familien bei der Kitaplatzsuche im Fachdienst umgesetzt.

Eine weitere Aufgabe des Fachdienstes ist die Netzwerkkoordination im Bereich der Frühen Hilfen. In Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst wird das „Netzwerk Frühe Hilfen“ begleitet. Verschiedene Projekte aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen und anderen Förderkulissen (Familienhebammen, Ehrenamtsprojekten, Aufsuchende Elternhilfe, Schreibbabyambulanz etc.) werden geplant und realisiert.

Die Steuerung von pädagogischen Angeboten der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist ebenfalls im Fachdienst Familienförderung verortet.

### **Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB)**

Die EFB bietet Unterstützung in Situationen, in denen Familien (Eltern, Kinder, Jugendliche) Rat suchen, wie in der Kindererziehung, im Familienleben, in der Partner- oder Elternschaft sowie bei Trennung und Scheidung. Beratungsgespräche können etwas in Bewegung setzen. Gemeinsam wird nach Möglichkeiten gesucht, vorhandene persönliche, familiäre oder erzieherische Schwierigkeiten zu lösen. Alle Mitarbeiter\*innen unterliegen der Schweigepflicht. Auf Wunsch wird auch anonym beraten. Die EFB arbeitet unbürokratisch und kostenfrei.

### **Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)**

Der KJGD untersucht Säuglinge, Kleinkinder und Schüler\*innen gutachterlich, um Krankheiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen frühzeitig erkennen zu können. Zusätzlich führt der KJGD Kita-Aufnahme- und Einschulungsuntersuchungen durch, bietet sozialpädiatrische sowie sozialpäda-

gogische Beratung und Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern und informiert über die Frühen Hilfen im Bezirk.

Eine weitere wichtige Aufgabe des KJGD ist es, Eltern in Krisensituationen zu beraten und der Bevölkerung und den Akteur\*innen, die mit Kindern und Jugendlichen im Bezirk arbeiten, in Fragen des Kinderschutzes, insbesondere wenn es sich um Kleinkinder und Säuglinge handelt, zur Verfügung zu stehen.

### **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)**

Der KJPD bietet Beratung und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Eltern bei Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Erkrankungen, geistiger oder seelischer Behinderung, Entwicklungsverzögerungen, Sprach-/Schlafstörungen, Gewalt- und Missbrauchserfahrung und Drogenkonsum. Das Angebot umfasst jugendpsychiatrische, neurologische, psychologische und sozialpädagogische Untersuchungen und Gespräche. Beraten wird über medizinische, pädagogische, psychotherapeutische und familienunterstützende Hilfen.

Vermittelt und begleitet wird die Einleitung dieser Hilfen in Kooperation mit den jeweils zuständigen Institutionen (z.B. Jugendamt, Psychotherapeuten, Kliniken, Schule u.a.). Soweit es erforderlich ist, werden notwendige fachdienstliche Gutachten erstellt.



## **3. Datenschutz**

### **Grundsatz:**

Im Umgang mit Sozialdaten sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der erneuten Legitimation bei Zweckänderung und
- Grundsatz der Transparenz.

Der RSD und die Kitas sind bei der Erhebung personenbezogener Daten an rechtliche Rahmenbedingungen gebunden:

DSGVO i. V. mit §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII, 67 ff SGB X sowie das Berliner Datenschutzgesetz § 8a SGB VIII, § 4 KKG

### **§ 62 Abs. 1 SGB VIII**

- ▶ die Datenerhebung muss für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein (erforderlich heißt: absolut notwendig - nicht: nützlich)

### **§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII**

- ▶ „Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.“

### **§ 62 Abs 3 Nr. 2d und 4 SGB VIII**

- ▶ „Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a [...] oder die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“

### **Vorgehensweise:**

#### **Im Leistungsbereich**

Ein Datenaustausch zwischen Kita und RSD kann ausschließlich beim Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung erfolgen.

#### **Im Kinderschutz**

Kinderschutz durch den Freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 4 KKG

#### **Vor einer Kinderschutzmeldung muss:**

1. mit den Personensorgeberechtigten (PSB) über die Situation gesprochen werden und
2. bei den PSB auf die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen hingewirkt werden.
3. Besteht weiterhin eine Kindeswohlgefährdung (KWG) und ergibt das Ergebnis der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz (IseF), dass die Gefährdung nur durch Einschalten des RSD abgewendet werden kann, muss eine Kinderschutzmeldung erfolgen.
4. Die PSB sind vorab über die Kinderschutzmeldung zu informieren, sofern dies einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegenwirkt.

### **Kinderschutz durch den öffentlichen Träger**

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss eine Gefährdungseinschätzung erfolgen. Dies schreibt § 8a Abs. 1 SGB VIII vor.

Die Gefährdungseinschätzung verlangt vom RSD verpflichtend:

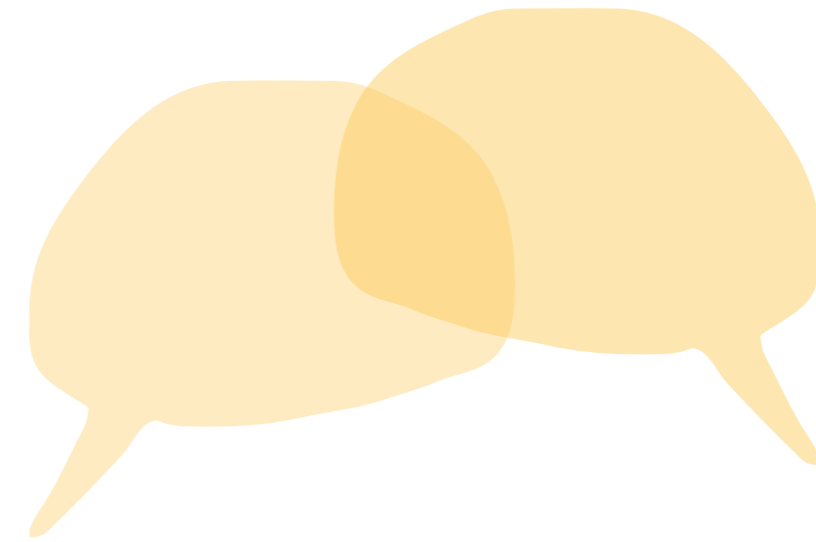
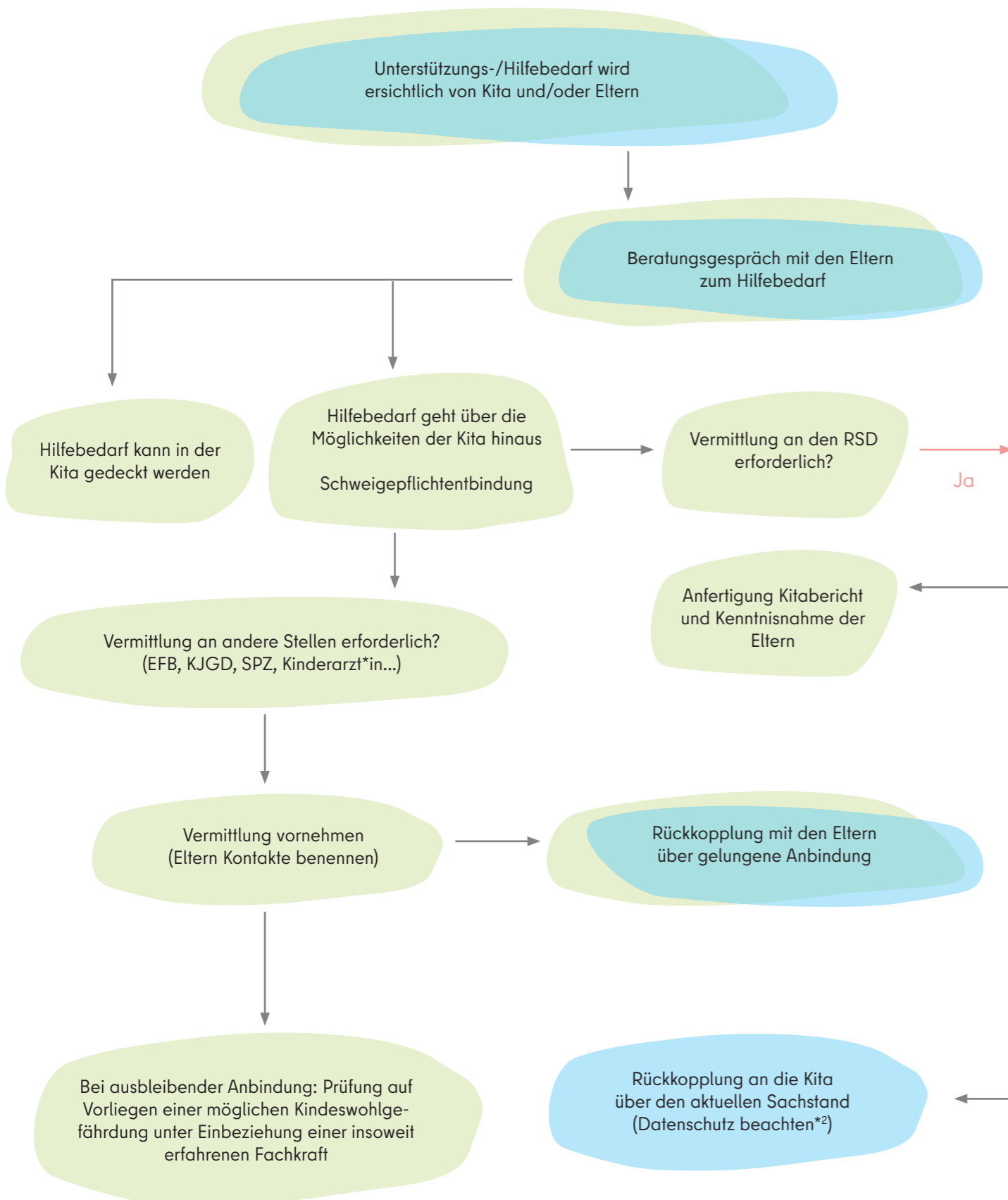
- Die vorhandenen Informationen zu verifizieren und weitere zur Bestätigung oder Widerlegung gewichtige Anhaltspunkte zu sammeln.
- Neben den Kindern und Jugendlichen insbesondere die PSB bei der Informationsgewinnung einzubeziehen (In Einzelfällen kann gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII bewusst auf die Einbeziehung der PSB verzichtet werden).
- Die Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Jugendamt und Externe) zu erlangen. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, und die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht mitwirken, ist das Jugendamt befugt, die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst einzuschalten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

**Bei der Datenübermittlung an das Jugendamt im Sinne des § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII handelt es sich um eine einseitige Erlaubnis zur Weitergabe und nicht um eine beiderseitige Übermittlungsbefugnis. Ein Datenaustausch zwischen meldender pädagogischer Fachkraft beispielsweise aus der Kita und sozialpädagogischer Fachkraft aus dem Jugendamt bedarf einer Einwilligung der Betroffenen. Zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos kann auch ohne Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung eine Datenweitergabe entsprechend § 65 Nr. 4 SGB VIII erfolgen.**

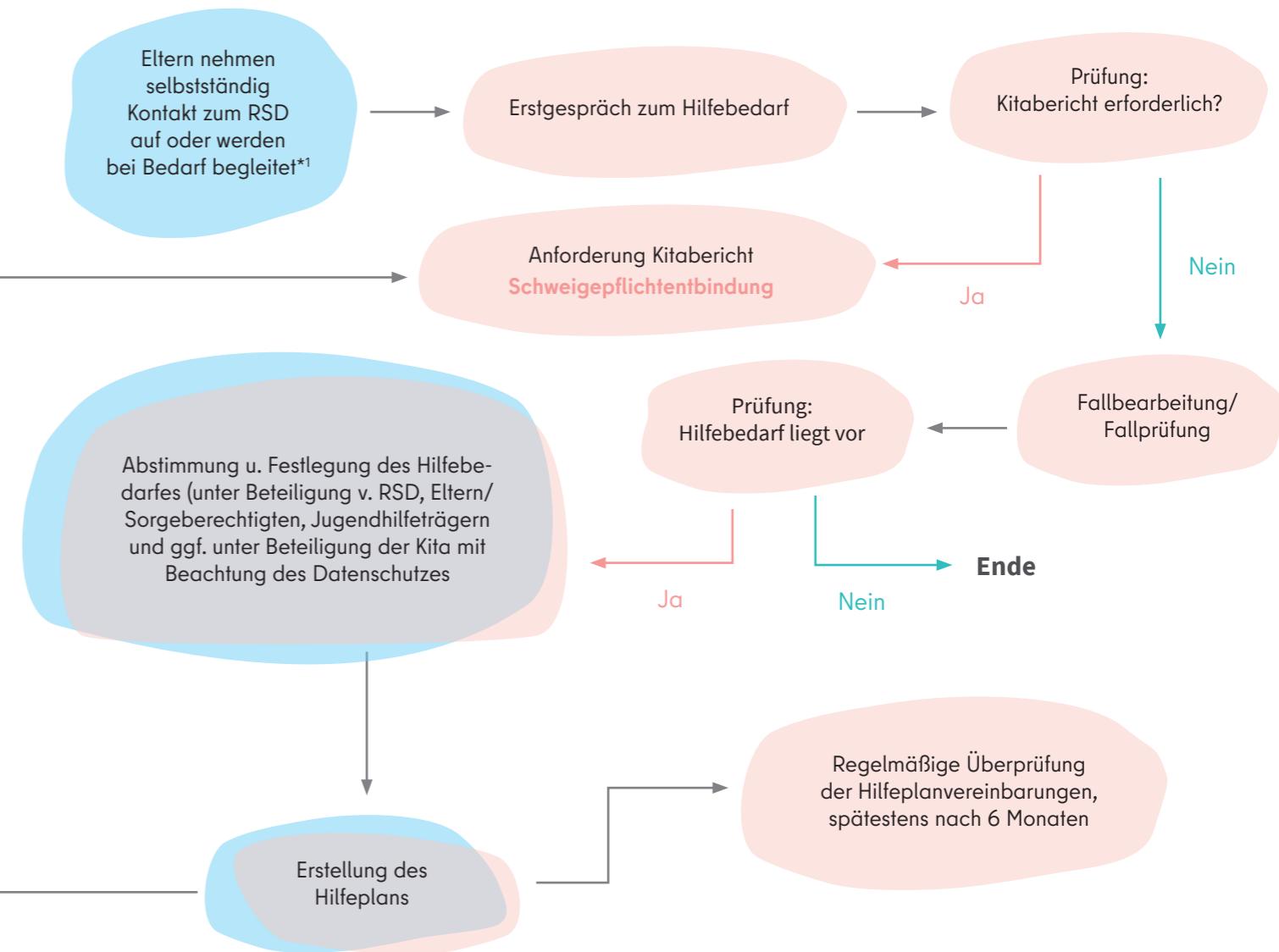
# Kooperation im Leistungsbereich

## Kindertagesstätte

## Eltern/Sorgeberechtigte/PSB

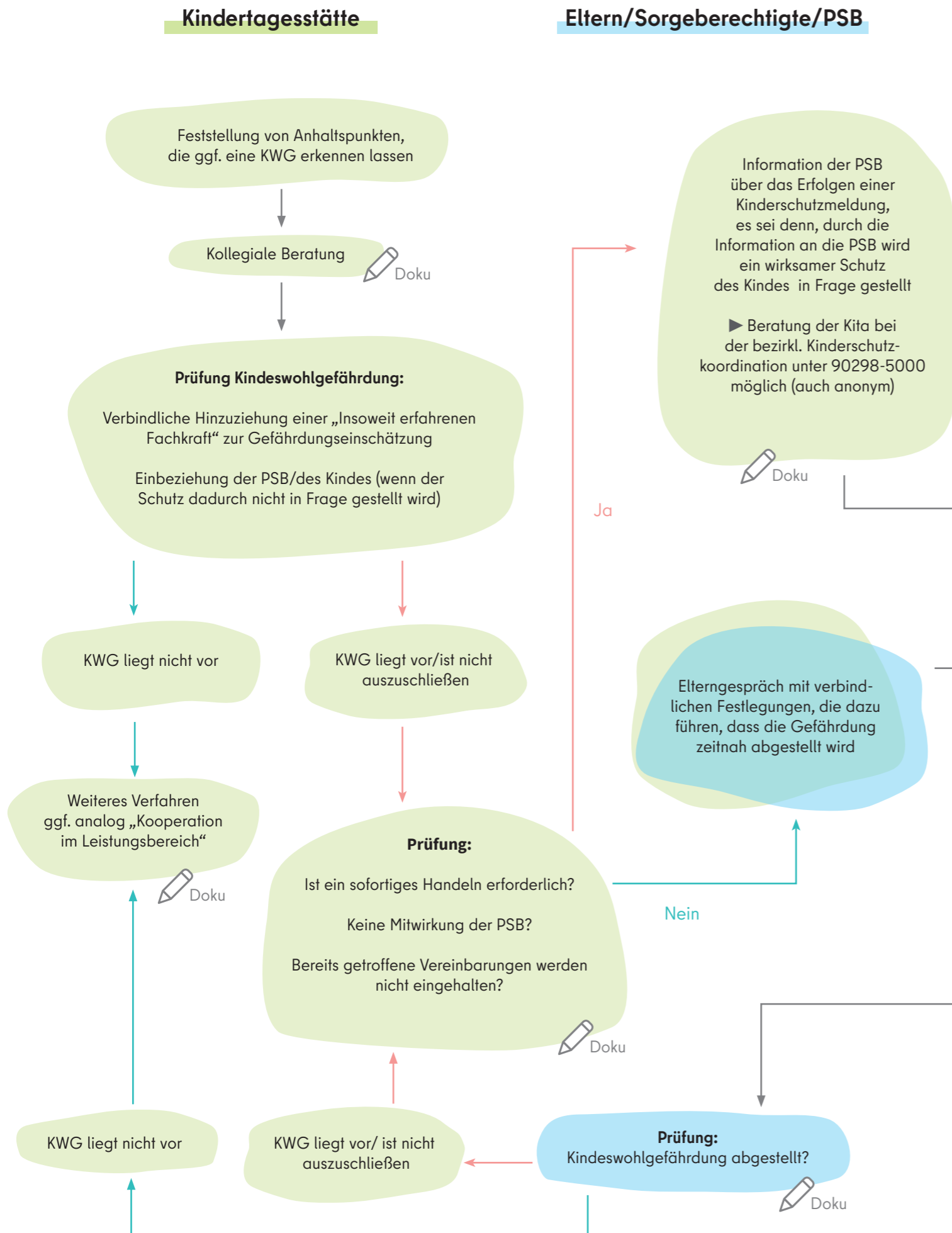


## Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD)/ Krisenteam des RSD

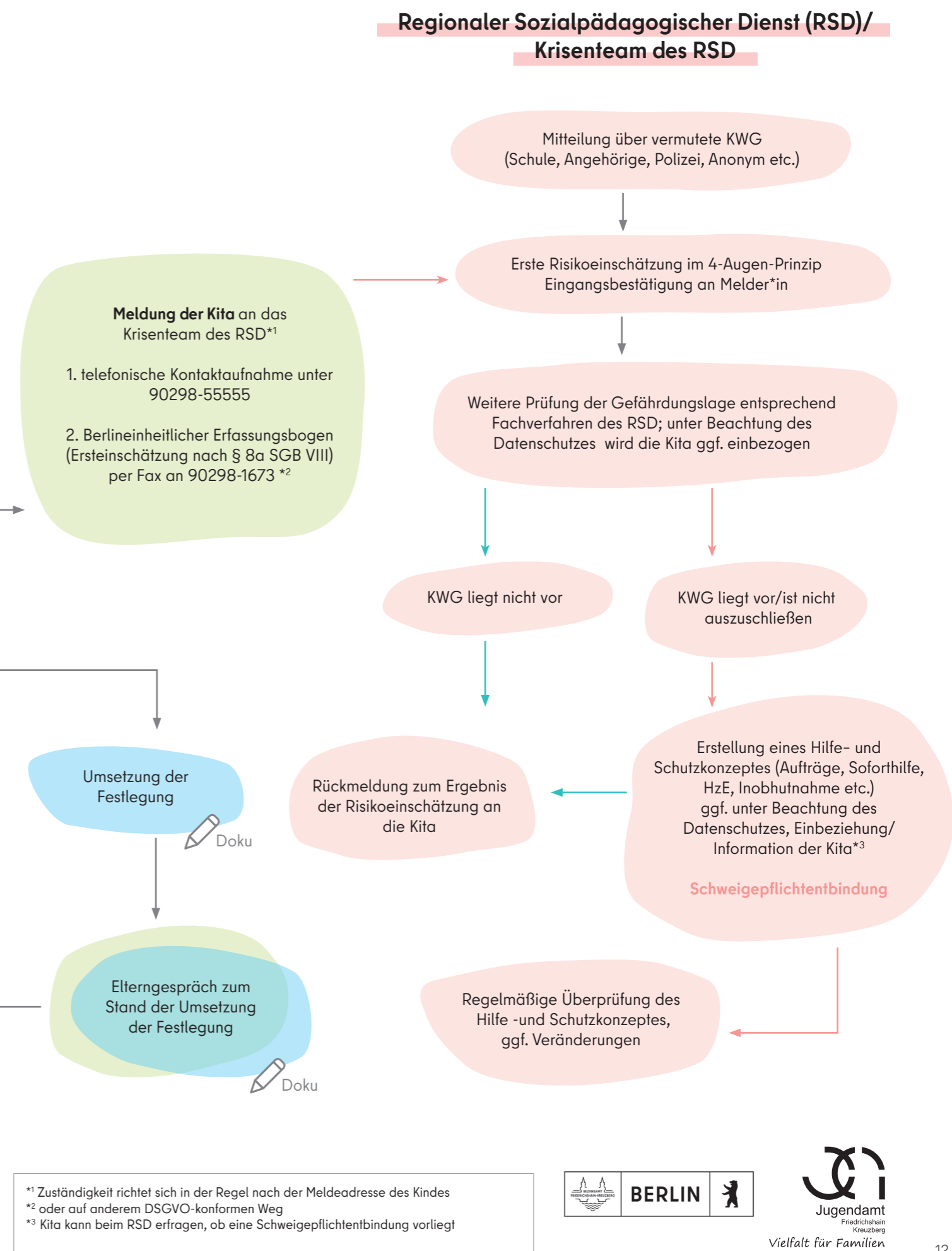


\*1 z.B. durch Freunde, Familienangehörige, Stadtteilmutter, Integrationslots\*in, Erzieher\*in der Kita, Mitgabe eines Kitaberichtes  
\*2 Kita kann beim RSD erfragen, ob eine Schweigepflichtentbindung vorliegt

# Kooperation im Gefährdungsbereich



# (Kindeswohlgefährdung = KWG)



## Erreichbarkeit des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) Friedrichshain-Kreuzberg

### Erreichbarkeit der Regionen

**Bitte beachten:** Die hier angegebene Erreichbarkeit kann auf Grund der aktuellen Situation abweichen. Die aktuellen Erreichbarkeiten finden Sie auf der Internetseite:

<https://www.berlin.de/familienunterstuetzende-hilfen-und-kinderschutz-fk>

Für Familien, die aktuell keine Ansprechperson im RSD haben, besteht eine persönliche und telefonische Erreichbarkeit über den Tagesdienst der zuständigen Region (richtet sich nach der Meldeadresse).

#### ► Region 1

Schönebergerstr. 20, 10969 Berlin  
RSD-Region1@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-1682  
Fax.: 030 90298-1683

#### ► Region 2

Schönebergerstr. 20, 10969 Berlin  
RSD-Region3@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-2414  
Fax.: 030 90298-2561

#### ► Region 3

Adalbertstr. 23b, 10999 Berlin  
RSD-Region2@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-1680  
Fax.: 030 90298-1655

#### ► Region 4

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin  
RSD-Region4@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-4465  
Fax.: 030 90298-4221

### Krisenteam

Das **Krisenteam** ist für die Bearbeitung aller Meldungen zum Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zuständig, sofern keine Zuständigkeit in der Region besteht oder die Region nicht erreichbar ist. Es ist von **Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr** erreichbar.

#### ► Krisenteam

Adalbertstr. 23b, 10997 Berlin  
K-Team@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-55555  
Fax.: 030 90298-1673

Außerhalb der Erreichbarkeit des Krisenteams und der zuständigen RSD-Region müssen Kinderschutzmeldungen telefonisch an die Hotline Kinderschutz gemeldet werden: 030 610066

[www.hotline-kinderschutz.de](http://www.hotline-kinderschutz.de)

Beratungen (ggf. anonym) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gemäß § 8b SGB VIII, § 4 KKG) sind möglich über: **030 90298-5000; Jugendamt-Koordination-Kinderschutz@ba-fk.berlin.de**

## Erreichbarkeit der Fachdienste des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg

### Erziehungs- und Familienberatungsstelle

efb@ba-fk.berlin.de

#### ► Standort Adalbertstr. 23b

10997 Berlin  
Tel.: 030 90298-1600  
Fax.: 030 90298-1609

#### ► Standort Mehringdamm 114

10965 Berlin  
Te.: 030 90298-2415  
Fax.: 030 90298-3708

#### ► Standort Frankfurter Allee 35/37

10247 Berlin  
Tel.: 030 90298-4522  
Fax.: 030 90298-3178

Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 09:00 bis 15:00 Uhr

Offene Sprechstunde:  
Do 16:00 bis 18:00 Uhr

### Jugendgerichtshilfe

Adalbertstr. 23b, 10997 Berlin  
Tel.: 030 90298-1669  
Fax.: 030 90298-1673

Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 8:00 bis 15:00 Uhr

### Kinder- und Jugendförderung

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin  
Tel.: 030 90298-4124  
Fax.: 030 90298-4197

### Koordination frühe Bildung und Erziehung

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin und  
Adalbertstr. 23b, 10997 Berlin  
Tel.: 030 90298-1630  
Fax.: 030 90298-4197

### Leistungsbereich

(Gutscheinfinanzierte Tages- und Hortbetreuung, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Teilhabefachdienst Jugend, Beurkundungen, Beistandschaften, Vormundschaften / Pfllegschaften, Wirtschaftliche Jugendhilfe)

Jugendamt-Leistungsbereich@ba-fk.berlin.de

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin  
Tel.: 030 90298-4470  
Fax.: 030 90298-4188



## Telefonische Erreichbarkeit Krisendienst Kinderschutz der Berliner Jugendämter

Bezirk	Erreichbarkeit
Charlottenburg-Wilmersdorf	030 90291-55555
Friedrichshain-Kreuzberg	030 90298-55555
Lichtenberg	030 90296-55555
Marzahn	030 90239-55555
Mitte	030 90182-55555
Neukölln	030 90239-55555
Pankow	030 90295-55555
Reinickendorf	030 90294-55555
Spandau	030 90279-55555
Steglitz-Zehlendorf	030 90299-55555

Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr

**Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ: 030 610066** (rund um die Uhr)

Berliner Notdienst Kinderschutz: Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen  
(rund um die Uhr):

Kindernotdienst: 030 610061  
Jugendnotdienst: 030 610062  
Mädchennotdienst: 030 610063



## Erreichbarkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes Friedrichshain-Kreuzberg

[www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/](http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/)

### Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Koordination Kinderschutz des Gesundheitsamtes

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin  
und Urbanstr. 24, 10967 Berlin  
kjgd@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-7342  
030 90298-7335  
Fax.: 030 90298-7337

### Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Urbanstraße 24, 10967 Berlin  
kjpd@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-4968  
Fax.: 030 90298-4970

### Sozialpsychiatrischer Dienst

Urbanstraße 24, 10967 Berlin  
gesundheitshilfe@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-8400  
Fax.: 030 90298-8402

### Zahnärztlicher Dienst

Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin  
und Urbanstr. 24, 10967 Berlin  
ZahnaerztlicherDienst@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-2731  
Fax.: 030 90298-3604

Tel.: 030 90298-8317  
Fax.: 030 90298-8323

### Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (überregional)

Urbanstraße 24, 10967 Berlin  
zentrum@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-8363  
Fax.: 030 90298-8350

## Erreichbarkeit der Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit Friedrichshain-Kreuzberg

[www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/](http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/)

### Suchthilfekoordination

Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin  
suchthilfe@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-3540  
Fax.: 030 90298-3539

Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr (regulär)

### Psychiatriekoordination

Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin  
psychko@ba-fk.berlin.de  
Tel.: 030 90298-3548

Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr (regulär)

